

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 37.

München, den 30. Juli 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Juli 1879, die Formel für Entscheidungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Behörden betr. — Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbetrieb der Gesindevermieter betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Formel für Entscheidungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Behörden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Titel VIII §. 1 der Verfassungsurkunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Urtheile der nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu demselben errichteten Gerichte werden unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“
erlassen.